



«Die Collatur gehört dem kleinen Rath zu Zürich»

Weiach in Standardwerken von 1742 bis 1820

Unter dem Begriff «Kollatur» versteht man das Recht, den Pfarrer zu wählen und ihn in sein Amt einzusetzen. Dieses Recht gehörte zu den Privilegien des Landesherrn. Es wurde in Weiach von der Regierung zu Zürich beansprucht, denn die Gründung der Pfarrei Weiach im Jahre 1591 geht direkt auf ihren Beschluss zurück.

Dass die kirchlichen Verhältnisse vor 200-250 Jahren in jedem Lexikon aus dieser Zeit erwähnt werden, hat einen einfachen Grund: die Korrespondenten, welche die Einträge schrieben, mussten mit der Materie vertraut sein, denn viel Geld konnte man für Recherchen nicht ausgeben. Man darf davon ausgehen, dass die meisten Texte über Weiach direkt von hiesigen Pfarrern verfasst und von den Herausgebern mehr oder weniger tel quel abgedruckt wurden.

Erwähnung findet «Weyach» bei Bluntschli 1742, Leu 1764, Fäsi 1768, Füessli 1770, von Landsee 1778, Wermüller 1790, Holzhalb 1795 und Erni 1820 (für die genauen Titel vgl. das Literaturverzeichnis).

Bluntschli, Bürgermeister Leu und Freiherr von Landsee

Die nachstehenden Einträge wurden bereits in den Weiacher Geschichte(n) Nr. 5, 6 und 15 abgedruckt und kommentiert. Sie werden hier zwecks Vergleich mit späteren Werken noch einmal eingerückt.

Bluntschli, 1742: *«Ein Dorff und Pfarr in der Ober-Vogtey Neu-Amt, eine viertel Stund ob Kayserstuhl gelegen. Darvon die Collatur der Stadt Zürich gehört. Erster Pfarrer daselbst ware, Nicolaus Ländern, An. 1540. Dermahlen, Rudolff Wolff, An. 1707. Conf. Tit. Kirchen-Gebäu, ad. An. 1707».*

Leu, 1764: *«Ein Dorf, Kirch und Pfarr unweit Kayserstuhl und dem Rhein in der Zürichischen Obervogtey Neu Amt, da das Hoch-Stift Costantz auch Antheil an den Gerichten hat, welche sein Obervogt von Kayserstuhl verwaltet: Die Kirch daselbst ward A. 1707 neu und auf ein andern Platz erbauet, und stosst die Pfarr an die Pfarren Glattfelden, Stadel und Bachs in dem Zürich-Gebiet, und an die von Thengen und Kayserstuhl aussert demselben, wird von der Stadt Zürich bestellt, und gehört in das Eglisauer-Capitul: Es sind auch in dieserem Dorf A. 1647 14 und 1657 10 Häuser verbrunnen.»*

von Landsee, 1778: *«Zu der Herrschaft und Obervogtey Kaiserstuhl gehöret auch mit denen niederen Gerichten das Dorf Weyach, eine viertel Stund von der Stadt in einer schönen Ebne, und der zürichischen Hoheit des neuen Amts gelegen, welches gänzlichen der reformirten Religion ist.»*

Kurze Erwähnung in staatsrechtlichen Abhandlungen

Kurz vor Freiherr von Landsee veröffentlichten die beiden Zürcher Johann Conrad Fäsi (1727-1790) und Johann Conrad Füessli (1704-1775) ihre *Staats- und Erdbeschreibungen* der schweizerischen Eidgenossenschaft. Beide erwähnten Weyach nur der Vollständigkeit halber in der Beschreibung der Obervogtei Neuamt:

«24.) Weyach. Ein Pfarrdorf, nächst an dem Städtgen Kaiserstuhl und dem Rhein.» (Fäsi, Zweyte und verbesserte Auflage, Zürich 1765 - Bd. 1, S. 311)

«(14) Weyach ist ein wohl gelegenes Pfarrdorf, eine Viertelstund von Kaiserstuhl, stößt bis an den Rhein.» (Füessli, Schaffhausen 1770 - Bd. 1, S. 69)

Das Werk Füssli «*bezieht sich in beissender Polemik durchgängig auf Johann Konrad Fäsli fast gleichnamiges Werk*», wie das Historische Lexikon der Schweiz vermerkt (Artikel Füssli N° 8). Es verursachte wegen etlicher mit spitzer Feder gegen die katholische Kirche gemachter Bemerkungen beträchtliche Aufregung. Die katholischen Kantone erhoben deswegen auf der Tagsatzung von 1771 gar Klage.

In der Tradition der Memorabilia Tigurina

Ganz in der Tradition der von Bluntschli begründeten zürcherischen Enzyklopädie (Tiguri ist ein historisierender Name für Zürich) stellt sich Anthonius Werdmüller von Elgg, der eine Neuauflage in zwei Bänden wagte (erschienen 1780 und 1790). Den Artikel zu Weyach findet man im zweiten Band:

«Das Dorf stehet auch in vielen Stucken unter den Gerichten des Bischöflich-Constanzi-schen Amts Kaiserstuhl, welches schon oft zu Streitigkeiten Anlass gegeben, besonders wegen den Huldigungen, oder Abzügen, oder Zehenden; Ao. 1632 wegen einem abgeforderten Zusatz in das Schloss zu Rötelen; Ao. 1704 wegen der Jagdbarkeit. Ao. 1720 bey Anlass der Marsilianischen Pest ward an diesem Gränzort, nächst bey dem Eichwald vor dem Dorf ein Quarantaine-Schopf erbauet, ein Mörser dabey aufgepflanzt und eine Wache dazu gesetzt, auch alle dahin gebrachten Waaren ausgeleget und gereinigt. — Der Ort hat schon öfters Brandschaden erlitten. Erst den 24. Febr. 1786 ist wieder eine doppelte Behausung daselbst abgebrannt; und am 3. Sept. gleichen Jahrs 4 Firsten, darinn 6 Haushaltungen sich befunden. Die Gemeinde, so sint vielen Jahren keinen merklichen Zuwachs bekommen, belauft sich dermalen etwa auf 530 Seelen. Sie stosset an die Pfarren Kaiserstuhl, Glattfelden, Stadel und Bachs. Dermalen ist Pfarrer, Herr Johannes Irminger, sint Ao. 1782.»

Ergänzt wurde Werdmüllers Werk durch den Apotheker Holzhalb, der 1795 zu Weyach folgendes ergänzte: *«An diesem, als ein Gränzplatz, wird zu Contagions- und etwa auch Kriegszeiten eine Wache gesetzt, und ein Quarantaine-Schopf errichtet.»*

Amt und Herrschaft «Keyserstuhl»

Da Weyach damals in der niederen Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs von Konstanz lag, wird es bei der Beschreibung des Amtes Kaiserstuhl natürlich auch erwähnt:

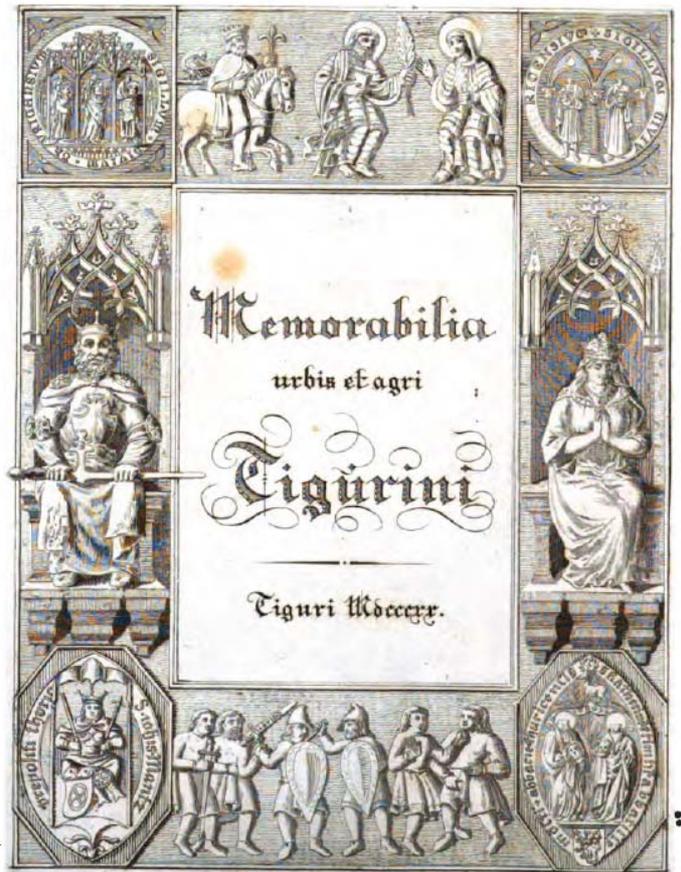
«Keyserstuhl, auf Lateinisch Praetorium solium, oder Tribunal Caesaris, auch von einigen Forum Tiberii genannt, ist eine kleine Stadt an einer Halden auf der linken Seite des Rheins zwischen Eglisau und Zurzach an dem Ende der Grafschaft Baden im Ergäu, und gränzet an das dem Loblichen Stand Zürich gehörige Neu-Amt, so ein Stück der alten Grafschaft Kyburg ist. [...] Zu der Herrschaft Keyserstuhl gehöret in der Grafschaft Baden: Das Schloss und Herrschaft Schwarz-Wasserstelzen, oder Wasserstelz im Rhein genannt, ferner das Dorf Visibach an der Landstraß nach Baden gelegen mit niederen Gerichten. Diesseits dem Rhein das Dorf Weyach mit niederen Gerichten, im Canton Zürich. Auf der Reichs-Seiten gehöret dahin das Dorf Thengen, auch Hohen-Thengen genannt, in welchem auch die Pfarrkirche von Keyserstuhl stehet: Das Dorf Herderen, das Dorf Lienheimb, und das Schloss Weiß-Wasserstelzen, oder Hohen-Wasserstelzen genannt.»

Rege Theilnahme an vaterländischen Angelegenheiten

Nach Helvetik (1798-1803) und Mediationszeit (1803-1813) war Zürich als selbstständiger Staat wieder in nahezu alter Pracht auferstanden. Und damit war die Zeit reif für eine weitere Ausgabe der Memorabilia Tigurina.

Johann Heinrich Erni (1777-1842) gab 1820 mit den «Memorabilia urbis et agri Tigurini» eine «Neue Chronik oder fortgesetzte Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich» heraus. Das einbändige Werk wurde auch in Deutschland zur Kenntnis genommen und in der Allgemeinen Literatur-Zeitung (Num. 116, October 1823 - Sp. 925-927, publiziert in Halle und Leipzig) wie folgt rezensiert:

«Verbürgt auch an und für sich das Verzeichniss von beynahe 500 Subscribenten nicht den innern Werth der Schrift, so beurkundet es doch auf eine erfreuliche Weise die rege Theilnahme, welche vaterländische Angelegenheiten fortwährend in der Schweiz erregen. Die nächste Absicht des Verfs., der zugleich Verleger ist, geht dahin, ein für Stadt- und Landbürger seines Kantons möglichst brauchbares Hand- und Hausbuch zu liefern, worin neben den historischen Abschnitten noch über mancherley Wissenswerthes Aufschluss gegeben wird. Uns scheint sein Buch diesem Zwecke zu entsprechen, wenn gleich bey der Menge der berührten Gegenstände nicht alle mit derselben Ausführlichkeit behandelt werden konnten. Immer bleibt es verdienstlich, die unter demselben Titel und in demselben Format in den J. 1742 und 1790 erschienenen Züricher Merkwürdigkeiten von H.H. Bluntschli und Anton Werkmüller (sic!) bis auf unsere Zeiten fortgeführt zu haben. Man kann in der That die Arbeit des Hrn. J.H. Erni als eine Fortsetzung oder als den vierten Theil der eben gedachten Werke betrachten.»



Frontispiz der Memorabilia Tigurina von 1820

Man kann in der That die Arbeit des Hrn. J.H. Erni als eine Fortsetzung oder als den vierten Theil der eben gedachten Werke betrachten.»

Ortsbeschreibung der im Canton Zürich gelegenen Städte, Dörfer etc.

Natürlich fehlen auch bei Erni die Ortsartikel nicht. Im Unterschied zu seinen Vorgängern hat er sie aber in einen speziellen Teil verwiesen (ab S. 112). Weyach ist auf S. 273 erwähnt. Viel hat sich nicht verändert, ausser dass die Gemeinde nun nicht mehr zum Neumant gehört, sondern zur ehemaligen Landvogtei Regensberg, nun Oberamt genannt:

«Ein Pfarrdorf unweit dem Städtchen Kaiserstuhl und dem Rhein im Oberamt Regensperg. Das Dorf steht in vielen Stücken unter den Gerichten des bischöfl. konstanziſchen Amtes Kaiserstuhl, welches schon oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben. Die Coll. gehört dem kleinen Rath zu Zürich; die Gemeinde zählt an Bevölkerung gegen 550 Seelen; der Ertrag der Pfründe beläuft sich auf 700 Gulden. Gegenwärtig ist Pfarrer daselbst: Herr Heinrich Burkhardt.»

Weyach. Ein Pfarrdorf unweit dem Städtchen Kaiserstuhl und dem Rhein im Oberamt Regensperg. Das Dorf steht in vielen Stücken unter den Gerichten des bischöfl. konstanziſchen Amtes Kaiserstuhl, welches schon oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben. Die Coll. gehört dem kleinen Rath zu Zürich; die Gemeinde zählt an Bevölkerung gegen 550 Seelen; der Ertrag der Pfründe beläuft sich auf 700 Gulden. Gegenwärtig ist Pfarrer daselbst: Herr Heinrich Burkhardt.

Der erwähnte Pfarrer ist auch im «Subscribenten-Verzeichnis» aufgeführt (p. IV): Neben «Herr Friedensr. Baumgartner in Weyach» findet man «Herr Pfarrer Burkhardt in Weyach».

Ob die niedere Gerichtsbarkeit des Bistums um 1820 noch existent war, wie Erni behauptet, ist sehr fraglich. Denn das Fürstbistum war seit der Annexion seiner Territorien durch das Grossherzogtum Baden im Jahre 1802 nicht einmal mehr ein Schatten seiner selbst.

Verhandlungen in Schaffhausen führten zum badisch-schweizerischen Staatsvertrag von 1804, der den konstanzer Besitz links des Rheins per 1. Januar 1805 gegen eine Entschädigung von insgesamt 740'000 Gulden auf die Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau übertrug. Mit anderen Worten: Erni hat einfach abgeschrieben.

Neu ist allerdings die Erwähnung der **Brand-Assekuranz** (S. 35): «*Im December des Jahres 1808 wurde die allgemeine Feuer-Assekuranz oder Brandversicherungs-Anstalt für den ganzen Canton durch ein Gesetz verordnet, dessen Ausübung auf den ersten May 1809 festgesetzt wurde*». Interessant ist, dass die Deckung im Gegensatz zu heute explizit auch für Kriegsschäden galt.

Aufgeführt sind natürlich auch Brandschäden, so **Feuersbrunsten ausser der Stadt** (S. 61): «*Ao. 1786 den 29. Oktober verbrannten zu Weyach 4 Häuser. Den 26. November 7 Häuser zu Bauma. Die für die beschädigten Weyacher in der Stadt gesammelte Steuer betrug 2325 fl.*»

Selbst bei Naturkatastrophen konnten die Weyacher von den gesammelten Liebesteuern profitieren. Vergleiche das Lemma **Steuern** (S. 335): «*Ao. 1808 Sonntags den 4. Christmonath, ward zu Stadt und Land eine Steuer gesammelt, für die Brand- und Wasserbeschädigten zu Weyach, Unter-Lunnern, rothen Wand, zu Hottingen, Bonstetten, Stallikon, Birmenstorf, u.s.w. es fielen in allen Pfarrkirchen der Stadt 8435 fl. 17 Sh. 3 hlr.*»



Titelblatt der Memorabilia von 1820

Quellen und Literatur

- Bluntschli, J. H.: Memorabilia Tigurina, oder Merckwürdigkeiten Der Stadt und Landschaft Zürich [...] Samt einem Geschlechter-, Burgerlichen Dienst- und Aemter-Büchlein. Erstausgabe Zürich, 1704. Zweite Ausg.: Zürich, 1711. Dritte Ausgabe: Zürich 1742.
- Leu, H. J.: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches, Oder Schweitzerisches Lexicon. XIX. Theil / W. Zürich 1764.
- Fäsi, J. K.: Johann Conrad Fäsis [...] genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. 2. und verbesserte Aufl.; Band 1-4, Zürich 1765-1768.
- Füssli, J. C.: Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 4 Bde. Schaffhausen 1770-1772.
- Freiherr von Landsee, J. F.: Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis oder kurz gefasste Topographische Beschreibung derer Städten, Orten, und Herrschaften in der Schweiz, welche in des Hochfürstlich-Bischöflichen Hochstifts und Bistums Constanz weltlicher Botmässigkeit, auch derer fürnehmsten Stifter, Gottshäusern, und Klöster, welche in dem Bezirk dessen geistlichen Gehorsams gelegen seynd, nebst einem Anhang von der Eidgenossenschaft, oder denen XIII. löbl. Ständen, und derenselben Regierungs-Verfassung. Konstanz 1778.
- Holzhalb, H. J.: Supplement zum helvetisch-eidgenössischen Lexicon. Sechster Theil. Zürich 1795.
- Wermüller, A.: Memorabilia Tigurina, oder Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich be-richtiget, vermehret, und bis auf itzt fortgesetzt. Theil I: Zürich, 1780. Theil II: Zürich 1790.
- Erni, J.H.: Memorabilia Tigurina. Neue Chronik oder fortgesetzte Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1820.